

# Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens**

Band (Jahr): **93 (2020)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Parlamentarische Oberaufsicht

Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht aus über den Bundesrat und die Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes (Art. 169, Abs. 1, Bundesverfassung, SR 101).

Den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Delegationen von Aufsichtskommissionen können keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden (Art. 169, Abs. 2, Bundesverfassung, SR 101).

## Bundesversammlung

Das Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG), vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10), Stand am 2. Dezember 2019, enthält die rechtlichen Bestimmungen betreffend die Oberaufsicht in Art. 26:

Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht aus über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft und anderer Träger von Aufgaben des Bundes (Abs. 1).

Sie übt die Oberaufsicht aus über den Finanzhaushalt im Bereich von Artikel 8 des Finanzkontrollgesetzes, vom 28. Juni 1967 (Abs. 2). Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht nach den folgenden Kriterien aus:

- a. Rechtmässigkeit
- b. Ordnungsmässigkeit
- c. Zweckmässigkeit
- d. Wirksamkeit
- e. Wirtschaftlichkeit (Abs. 3).

Die Oberaufsicht umfasst nicht die Befugnis, Entscheide aufzuheben oder zu ändern. Die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheide und von Entscheiden der Bundesanwaltschaft ist ausgeschlossen (Art. 4).

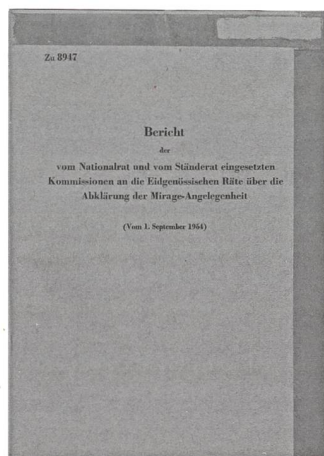
## Geschichte der parlamentarischen Kommissionen

### Finanzen

Im Bundesstaat ab 1848 existierten in der Bundesversammlung nur nichtständige Kommissionen, die je nach Sachgeschäft eingesetzt und wieder aufgelöst wurden.

Die ersten ständigen Kommissionen, für eine ganze Legislatur gewählt, sind 1903 die Finanzkommissionen des Nationalrates (FK-N) und des Ständerates (FK-S) und ihre gemeinsame Finanzdelegation (FinDel).

Unterstützt werden sie durch die seit 1877 bestehende Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK). Diese als das oberste Finanzaufsichts-



organ des Bundes unterstützt das Parlament und den Bundesrat, ist in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nach dem Finanzkontrollgesetz nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet.

### Geschäftsprüfung

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) entsteht 1920 und die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) entsteht 1927, beides ständige Kommissionen für eine ganze Legislatur gewählt.

**Parlamentarische Untersuchungskommission**  
Nach der Mirage-Affäre 1964 wird die Verwaltungskontrolle auf Bundesebene ausgebaut. Am 1. Juli 1966 wird im damaligen Geschäftsverkehrsgesetz (heute Parlamentsgesetz) die Institution der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) geschaffen.

### Verwaltungskontrolle

Nach den Untersuchungen zur Fichen-Affäre 1989 und zur Geheimarmee P-26 und P-27 1990, entsteht durch Beschluss der Bundesversammlung die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK), welche ab 1990 die beiden Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte unterstützt.

Im Weiteren wird nach den beiden PUK von 1989 und 1990 aus den Geschäftsprüfungskommissionen die gemeinsame Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) nach dem Vorbild der FinDel gebildet.

### Parlamentsgesetz, ParlG

Im 4. Titel Organisation der Bundesversammlung, 4. Kapitel Kommissionen sind im 3. Abschnitt die Geschäftsprüfungskommissionen geregelt.

Aufgaben der Geschäftsprüfungskommissionen (Art. 52)

Die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) üben die Oberaufsicht über die Geschäftsführung nach Artikel 26 Absätze 1, 3 und 4 aus (Abs. 1).

Sie legen den Schwerpunkt ihrer Prüftätigkeit auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (Abs. 2).

Geschäftsprüfungsdelegation (Art. 53)  
Die Geschäftsprüfungskommissionen wählen aus ihrer Mitte je drei Mitglieder in die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel). Die Delegation konstituiert sich selbst (Abs. 1).

Die Delegation überwacht die Tätigkeit im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste (Abs.2).

Sie übernimmt weitere Aufträge, welche ihr eine Geschäftsprüfungskommission überträgt (Abs. 3).

Sie erstattet den Geschäftsprüfungskommissionen Bericht und stellt Antrag (Abs. 4).

Sie entscheidet mit der Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder (Abs.5).

Im 9. Titel ist die Parlamentarische Untersuchungskommission geregelt.

Aufgabe und Einsetzung (Art. 163)

Die Bundesversammlung kann im Rahmen der Oberaufsicht zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine gemeinsame Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) beider Räte einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite der Klärung bedürfen (Abs. 1).

Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Bundesrates durch einfachen Bundesbeschluss. Darin werden der Auftrag und die finanziellen Mittel der Untersuchungskommission festgelegt (Abs. 2).

Organisation (Art. 164)

Die Untersuchungskommission besteht aus gleich vielen Mitgliedern jedes Rates (Abs. 1).

Für die Wahl der Mitglieder und des Präsi-

ums gilt Artikel 43 Absätze 1–3 und für die Beschlussfassung gilt Artikel 92 Absätze 1 und 2 sinngemäss (Art. 2).

Die Untersuchungskommission verfügt über ein eigenes Sekretariat. Das notwendige Personal wird von den Parlamentsdiensten zur Verfügung gestellt. Die Kommission kann weiteres Personal obligationenrechtlich anstellen (Abs. 3).

Verfahren (Art. 165)

Die Untersuchungskommission trifft nach Massgabe des Auftrages und dieses Gesetzes die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen Vorkehren (Abs. 1).

Die Behörden des Bundes und der Kantone haben der Untersuchungskommission Amts- und Rechtshilfe zu leisten (Abs. 2).

Die wesentlichen verfahrensmässigen Vorgänge werden protokolliert (Abs. 3).

Informationsrechte (Art. 166)

Für die Erfüllung ihres im Bundesbeschluss festgelegten Auftrages hat die Untersuchungskommission die gleichen Informationsrechte wie die Delegationen der Aufsichtskommissionen (Art. 150 und 153–156) (Abs. 1).

Die Untersuchungskommission kann im Einzelfall Untersuchungsbeauftragte für die Beweiserhebung einsetzen. Die Untersuchungsbeauftragten arbeiten gemäss Auftrag und Weisung der Kommission (Abs. 2).

Die Untersuchungskommission kann das Recht zur Zeugeneinvernahme nicht an die Untersuchungsbeauftragten delegieren (Abs. 3).

Die durch Untersuchungsbeauftragte befragten Personen haben das Recht, die Aussage sowie die Übergabe von Unterlagen zu verweigern. In diesem Fall werden die Personen von der Untersuchungskommission befragt (Art. 4).

Stellung des Bundesrates (Art. 167)

Der Bundesrat hat das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen und Zeuginnen oder Zeugen beizuwohnen und dabei Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die herausgegebenen

Unterlagen und in die Gutachten und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen (Abs. 1).

Er kann sich zum Ergebnis der Untersuchung vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht an die Bundesversammlung äussern (Abs. 2).

Rechte der Betroffenen (Art. 168)

Die Untersuchungskommission stellt fest, welche Personen durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind und informiert diese Personen unverzüglich darüber. Ihnen steht das in Artikel 167 Absatz 1 genannte Recht zu, soweit sie betroffen sind (Abs. 1).

Die Untersuchungskommission kann das Recht der betroffenen Person, bei Befragungen anwesend zu sein und Akteneinsicht zu bekommen, einschränken oder ihr diese Rechte verweigern, wenn das Interesse der noch laufenden Untersuchung oder der Schutz anderer Personen es erfordert. Sie teilt in diesem Fall der betroffenen Person den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich mit und gibt ihr Gelegenheit, sich dazu zu äussern und weitere Beweismittel zu bezeichnen (Abs. 2).

Beweismittel, die der betroffenen Person nicht genannt werden, dürfen nicht gegen diese verwendet werden (Abs. 3).

Die mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen müssen im Bericht sinngemäss wiedergegeben werden (Abs. 6).

Schweigepflicht (Art. 169)

Alle an den Sitzungen und den Befragungen teilnehmenden Personen unterstehen der Schweigepflicht, bis der Bericht an die Bundesversammlung veröffentlicht wird. Die befragten Personen sind insbesondere gegenüber ihren Vorgesetzten nicht befugt, über die Befragungen oder über Dokumentationsbegehren Aussagen zu machen (Abs. 1).

Nach der Berichterstattung gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen (Abs. 2).

Falsches Zeugnis, falsches Gutachten (Art. 170)  
Wer im Verfahren vor der Untersuchungskommission als Zeugin oder Zeuge zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständige oder Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, wird nach Artikel 307 des Strafgesetzbuches bestraft (Abs. 1).

Wer ohne gesetzlichen Grund die Aussage oder die Herausgabe von Unterlagen verweigert, wird nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches bestraft (Abs. 2).

Wirkung auf andere Verfahren und Abklärungen (Art. 171)

Hat die Bundesversammlung die Einsetzung einer Untersuchungskommission beschlossen, so sind weitere Abklärungen der im Auftrag an die Untersuchungskommission genannten Vorgänge durch andere Kommissionen ausgeschlossen (Abs. 1).

### Verwaltungskontrolle

In der Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV), vom 3. Oktober 2003 (SR 171.115), Stand am 2. Dezember 2019, wird im 1. Kapitel Ausführungsbestimmungen zum Parlamentsgesetz im 3. Abschnitt die parlamentarische Verwaltungskontrolle behandelt. Die parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) erfüllt im Auftrag der Geschäftsprüfungskommissionen folgende Aufgaben:

- Sie führt Evaluationen im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht durch und weist die Geschäftsprüfungskommissionen auf abklärungsbedürftige Themen hin.
- Sie überprüft die von der Bundesverwaltung durchgeführten Evaluationen sowie deren Verwendung in Entscheidungsprozessen (Abs. 1).

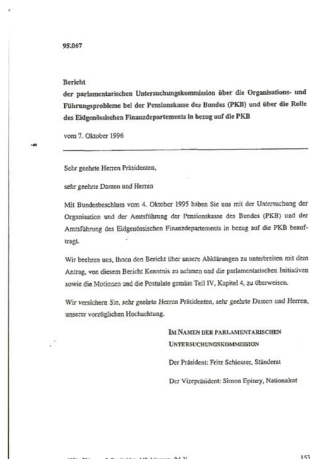
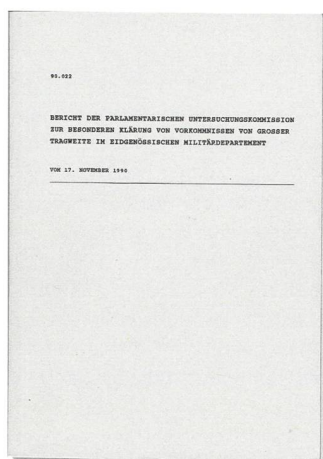
Sie überprüft auf Antrag von parlamentarischen Kommissionen die Wirksamkeit von Massnahmen des Bundes; Artikel 54 Absatz 4 ParlG bleibt vorbehalten (Abs. 2).

Sie verfügt über dieselben Informationsrechte wie das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen. Sie kann externe Sachverständige beiziehen und ihnen die notwendigen Rechte einräumen. (Abs. 3).

Sie verfügt selbständig über einen Expertencredit, über dessen Verwendung sie den Geschäftsprüfungskommissionen jährlich Bericht erstattet (Abs. 4).

Sie ist in der Bearbeitung ihrer Aufträge unabhängig. Sie koordiniert ihre Aktivitäten mit den Tätigkeiten der anderen Kontrollorgane des Bundes (Abs. 5).

Die Berichte der PVK werden veröffentlicht, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen. Die Entscheidung liegt bei den



Kommissionen, welche die Untersuchung veranlasst haben (Abs. 6).

## Parlamentarische Untersuchungskommissionen

In der Geschichte der Schweizerischen Bundesstaates wurden nur vier Parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) eingesetzt: 1964 Mirage-Angelegenheit im EMD  
1989 Vorkommnisse im EJPD Fichen-Affäre  
1990 Vorkommnisse im EMD Geheimarmee  
1995 Missstände in der Pensionskasse des Bundespersonals im EFD

### 1964 Mirage-Angelegenheit im EMD

Zur Abklärung aller Vorgänge bei der Vorbereitung und Erstellung der bundesrätlichen Botschaft vom 25. April 1961 betreffend die Beschaffung der Mirage-Flugzeuge sowie beim Vollzug des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1961 und bei der Vorbereitung und Erstellung der Botschaft vom 24. April 1964 betreffend den Zusatzkredit setzt der Nationalrat eine Spezialkommission ein, in der alle Fraktionen vertreten sind bzw. wird die auf 12 Mitglieder erweiterte Militärkommission des Ständerates betraut.

Eine Zusammenarbeit der beiden Kommissionen ist anzustreben; in der Folge konstituieren sie sich zu einer Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft muss eine Kreditüberschreitung von 576 Mio. Fr. bei der Beschaffung von 100 Mirage-Kampfflugzeugen untersuchen. Die Zahl der gekauften Flugzeuge wird in der Folge auf 57 reduziert. Das EMD wird beschuldigt, die Regierung, das Parlament und die öffentliche Meinung getäuscht zu haben.

Untersucht werden die Kosten, die finanzielle Situation, die militärische Problematik und die Organisation der Rüstungsbeschaffung. Ausserdem die Auswirkungen des Mirage-Geschäftes unter den Gesichtspunkten der demokratischen Ordnung, der Landesverteidigung und des Finanzhaushalts.

Die Arbeitsgemeinschaft publiziert ihre Ergebnisse im Bericht der vom Nationalrat und vom Ständerat eingesetzten Kommissionen an die Eidgenössischen Räte über die Abklärung der Mirage-Angelegenheit, vom 1. September 1964.

Für die Abklärung der Mirage-Angelegenheit bestand das Instrument der PUK noch nicht; doch die Arbeitsgemeinschaft von Nationalrat und Ständerat wird als erste PUK der eidgenössischen Räte betrachtet.

Die Arbeitsgemeinschaft postuliert in ihrem Bericht einen Ausbau der parlamentarischen Kontrolle, unter anderem den Ausbau der Geschäftsprüfungskommissionen, parlamentarische Hilfsinstitutionen, Sekretariate für ständige Kommissionen und parlamentari-

sche Untersuchungskommissionen sowie den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie formuliert im Übrigen einen Bundesbeschluss, zwei Motionen und einen Antrag.

Im Nachgang zur Mirage-Angelegenheit wird Ende 1964 der Chef Flieger und Flab entlassen und der Generalstabchef tritt zurück; Bundesrat Chaudet als Chef EMD verzichtet per Ende 1966 auf sein Amt.

### Exkurs: Angelegenheit Oberst Bachmann

In dieser Angelegenheit, es handelt sich um einen Spionagefall, lehnt der Nationalrat den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission ab und umschrieb folgenden Antrag:

1. Die Sektion Militär der Geschäftsprüfungskommissionen (evtl. erweitert durch weitere Mitglieder) nimmt zusätzliche Abklärungen vor. Zu diesem Zwecke führt sie Einvernahmen durch. Sie unternimmt alles, um die Informanten vor Benachteiligung zu schützen. Sie lässt die Vorgeladenen durch das EMD von der Geheimhaltungspflicht Entbinden.
2. Aufgrund dieser Abklärungen beantragt sie gegebenenfalls die Einsetzung einer Untersuchungskommission mit besonderen Vollmachten.

In der Folge erübrigt sich die Einsetzung einer Untersuchungskommission.

Die Arbeitsgruppe in der Angelegenheit Oberst Bachmann publiziert den Bericht der Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommissionen an den Nationalrat über ihre zusätzlichen Abklärungen, vom 19. Januar 1981 (BBl 1981 I 491–514).

### 1989 Vorkommnisse im EJPD Fichen-Affäre

Eine PUK wurde 1989 beauftragt die Amtsführung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments und der Bundesanwaltschaft zu untersuchen sowie zur Klärung der Amtsführung und dem Rücktritt von Bundesrätin Elisabeth Kopp.

Bei ihren Abklärungen enthüllt die PUK die Existenz von 900000 illegal angelegten Fichen, welche die Aktivitäten von Schweizern und Ausländern festhielten; Linke waren besonders im Visier. Das offizielle Ziel der Fichierung war der Schutz der Schweiz vor subversiven kommunistischen Aktivitäten im Kontext des Kalten Krieges. Die Aufdeckung des Fichenskandals löste breite Proteste in der Bevölkerung aus. Gemäss Bundesbeschluss erhielten die Untersuchungskommissionen des Nationalrates und des Ständerates folgende Aufträge:

1. Untersuchung der Amtsführung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments und insbesondere derjenigen der Bundesanwaltschaft, vor allem zur Klärung der

im Zusammenhang mit der Amtsführung und dem Rücktritt der Departementsvorsteherin erhobenen Vorwürfe.

2. Abklärung des Vorgehens der Bundesbehörden und Bundesstellen bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und des internationalen Drogenhandels (Verfahrensablauf, Informationsflüsse, Zusammenarbeit mit den kantonalen und ausländischen Stellen, Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an Ausländer, Vorgehen im Vergleich zu anderen Fällen usw.).
3. Die Kommissionen erstatten den beiden Räten Bericht über ihre Untersuchungen sowie über allfällige festgestellte Verantwortlichkeiten und institutionelle Mängel. Sie unterbreiten die nötigen Vorschläge für Massnahmen organisatorischer und rechtlicher Art.

Der Bericht der PUK enthält folgende Kapitel: Auftrag, Organisation und Verfahren. Die Umstände des Rücktritts und die Amtsführung von Bundesrätin Elisabeth Kopp. Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels und der Geldwäscherei. Bundesanwaltschaft. Politische Polizei. Hauptforderungen für die Gesetzgebung. Bundesamt für Polizeiwesen. Bundesamt für Ausländerfragen. Aktenführung und Aktenablage. Gesamtwürdigung und Anträge der Kommission.

### Aktenführung und Aktenablage

Die von der PUK durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass zahlreiche Akten mangelhaft geführt sind. Die einzelnen Aktenstücke sind zwar in den Dossiers chronologisch geordnet; da die meisten Dossiers aber in Loseblattform geführt werden, führt dies vielfach zu Unübersichtlichkeit und Durcheinander. Die Aktenstücke sind zudem weder nummeriert noch in einem Verzeichnis aufgeführt. Die meisten Dossiers können deshalb nicht auf ihre Vollständigkeit überprüft werden.

### Anträge der Kommission

#### Parlamentarische Initiative

Gestützt auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes unterbreitet die Kommission die folgende parlamentarische Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung:

Genügen die Rechte der Geschäftsprüfungskommissionen zur Wahrnehmung der Oberaufsicht nicht, können die beiden Kommissionen durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder jeder Kommission eine gemeinsame Delegation bestimmen. Diese soll aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern des National- und Ständerates zusammengesetzt sein. ...

Die PUK stellt ferner Anträge auf zwei Motionen und vier Postulate. Sie veröffentlicht ihren

Bericht über die Vorkommnisse im EJPD, vom 22. November 1989.

Im PUK Bericht 1989 wird im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung und -verarbeitung die bestehende Hauptregistratur mit den insgesamt rund 900 000 Karten dargestellt. Mitte Februar 1990 wurde bekannt, dass neben der Hauptregistratur von der Bundespolizei noch zahlreiche weitere Registraturen geführt wurden, deren Existenz weder dem gegenwärtigen Vorsteher des EJPD oder dem Bundesrat noch der PUK – trotz entsprechender Befragungen – bekannt gewesen waren.

Die PUK beschloss, im Rahmen ihres bisherigen Mandates über die Bedeutung der aufgefundenen Karteien und über weitere in diesem Zusammenhang auftauchende Fragen Klarheit zu schaffen. Sie nahm deshalb ihre Arbeit erneut auf.

Es hat sich aber einmal mehr gezeigt, dass eine parlamentarische Oberaufsicht dringend erforderlich ist. Nur so kann eine effektive Kontrolle ausgeübt werden.

Die PUK publiziert ihren Ergänzungsbericht über die Vorkommnisse im EJPD, vom 29. Mai 1990.

#### 1990 Vorkommnisse im EMD Geheimarmee

Gegenstand der parlamentarischen Untersuchung bildet die Tätigkeit jener Gruppen, Untergruppen und Ämter des EMD, die sich mit dem Nachrichtendienst, mit der Abwehr, mit der Vorbereitung von Notstandsmassnahmen und mit der Führung von Personaldateien befassen oder befasst haben. Diese PUK deckt 1990 die Existenz einer Geheimarmee mit Namen P-26 und eines geheimen Nachrichtendienstes mit dem Tarnnamen P-27 auf. Die Geheimarmee hatte keine gesetzliche Grundlage oder politische Kontrolle. Der ausserordentliche und von der Verwaltung abgetrennte Nachrichtendienst war damit beauftragt, mit allen Mitteln Informationen im Ausland zu sammeln.

Die PUK untersucht die Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr (UNA), Auftrag, Organisation und Tätigkeit, die Inlandaktivitäten des Nachrichtendienstes, die Beobachtungs- und Abhörtätigkeiten und die Sicherheitsüberprüfungen im militärischen Bereich.

Ferner befasst sie sich mit den Personendaten im EMD, den Datensammlungen der Abteilung Abwehr, den militärischen Verdächtigenlisten, den Armeefeindlichen Umtriebe, dem PISA, den übrigen Sammlungen von Personendaten und dem MIDONAS.

Betreffend die Geheimen Dienste befasst sich die PUK mit der Widerstandsorganisation P-26 und dem Ausserordentlichen Nachrichtendienst P-27.

Im Zusammenhang mit den Vorkommnissen im EMD verlässt der Chef UNA im Juni 1990 sein Amt und wird als Verteidigungsattaché ins Ausland versetzt.

Die PUK EMD formuliert als Antrag dieselbe parlamentarische Initiative wie die PUK EJPD. Für die Oberaufsicht über Tätigkeiten der Verwaltung, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen, wird eine besondere Delegation beider Räte geschaffen. Diese soll aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern des National- und Ständerates zusammengesetzt sein. Alle Fraktionen sollen in dieser Delegation vertreten sein.

Im Übrigen stellt die PUK Antrag von vier Motionen, acht Postulaten und acht Empfehlungen an das EMD

Sie publiziert den Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission zur besonderen Klärung von Vorkommnissen von Grosse Tragweite im Eidgenössischen Militärdepartement, vom 17. November 1990.

Der Bundesrat nimmt am 23. November 1990 zu Bericht der PUK EMD Stellung.

#### 1995 Missstände in der Pensionskasse des Bundespersonals im EFD

Die Pensionskasse des Bundes (PKB) hat seit Beginn der 1980er Jahre mit grossen Problemen in den Bereichen Führung und Organisation, EDV und Finanzen zu kämpfen. Ein funktionierendes EDV-System steht für die Betreuung der 110 000 Mitglieder nicht zur Verfügung; ca. 40 000 Versicherungsdossiers wiesen Mängel auf, ca. 25 000 sind schwierige Fälle. Die Rechnung ist seit 1988 von der Eidgenössischen Finanzkontrolle nicht mehr als ordnungsgemäss befunden worden. Millionenbeträge können buchhalterisch nicht belegt werden. Die PKB hat zu wenig qualifiziertes Personal und einen vergleichsweise hohen Personalbestand. Wiederholte Zusicherungen des früheren Vorstehers des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD), die Probleme würden innert Frist gelöst, wurden nicht eingehalten. Es lässt sich angesichts der mangelhaften Datenlage sowie des schlechten Zustandes der Buchhaltung nicht sagen, wie hoch die eingetretenen Schäden sind.

Die Hauptverantwortung für das jahrelange Debakel in der PKB tragen der frühere Chef des EFD sowie die beiden früheren Direktorinnen der Eidgenössischen Versicherungskasse, zu der die PKB gehört.

Im Bericht der PUK wird der chronologische Ablauf der Ereignisse dargestellt, die Informatiksysteme, der Finanzbereich, die Führung und Organisation sowie die Rolle des Bundesrates als Aufsichtsbehörde untersucht.

Die PUK formuliert insgesamt 53 Empfehlungen und stellt 5 Postulate, 3 Motionen und 5 Parlamentarische Initiativen.

Sie publiziert den Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission über die Organisations- und Führungsprobleme bei

der Pensionskasse des Bundes (PKB) und über die Rolle des Eidgenössischen Finanzdepartements in bezug auf die PKB, vom 7. Oktober 1996.

#### Die PUK als parlamentarische Kommission

Die PUK ist eine parlamentarische Kommission, kein Strafgericht und kein polizeiliches Untersuchungsorgan. Ihr Auftrag stützt sich letztlich auf das der Bundesversammlung in Art. 169 Abs. 1 der Bundesverfassung zugewiesene Oberaufsichtsrecht über den Bundesrat und die Verwaltung, wenn auch die Rechte einer Untersuchungskommission besonders weit gehen. Die PUK hat die Verantwortlichkeiten und institutionellen Mängel abzuklären und Massnahmen vorzuschlagen. Sie würdigt das Verhalten der Behörden und Personen unter politischen, nicht unter straf- und disziplinarrechtlichen Gesichtspunkten. Letzteres ist Aufgabe von verschiedenen gerichtlichen Organen und von Verwaltungsbehörden.

Die Liste der aus diversen Gründen im Parlament vorgeschlagenen Parlamentarischen Untersuchungskommissionen (PUK) und deren Ablehnung ist lang. Das Parlament setzt eine PUK nur zur besonderen Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite ein und dies bisher sehr sparsam.

Quellen: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)

Einzelne PUK Berichte:

- Bericht der vom Nationalrat und vom Ständerat eingesetzten Kommissionen an die Eidgenössischen Räte über die Abklärung der Mirage-Angelegenheit, vom 1. September 1964
- Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission über die Vorkommnisse im EJPD, vom 22. November 1989
- Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission zur besonderen Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite im EMD, vom 17. November 1990
- Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission über die Organisations- und Führungsprobleme bei der Pensionskasse des Bundes (PKB) und über die Rolle des Eidgenössischen Finanzdepartements in bezug auf die PKB, vom 7. Oktober 1996

Roland Haudenschild